

Strafrecht I

Prof. Dr. iur. Marc Thommen

Nachtrag Anstiftung

A. Strafbarkeit des Haupttäters

Vorsätzliche, tatbestandsmässige, rechtswidrige, mindestens versuchte Haupttat (limitierte Akzessorietät).

B. Strafbarkeit des Anstifters

1. Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Bestimmen (= Hervorrufen des Entschlusses zur Haupttat beim Haupttäter)

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz bezüglich Bestimmen

Vorsatz bezüglich Haupttat

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld

4. Fazit



BGE 73 IV 216



Nachtrag Anstiftung

- Der portugiesische Staatsbürger Teixeira de Castro wurde von vier verdeckten Ermittlern gebeten, 20 Gramm Heroin zu besorgen.
- T erwarb die gewünschte Menge von einem Lieferanten.
- Die Abwicklung des Geschäftes sollte in der Wohnung eines Dritten erfolgen. Dort kam es schließlich zur Festnahme des T.
- 20 Gramm Heroin und eine größere Menge Bargeld wurden bei T gefunden.



Teixeira de Castro v. Portugal

Art. 293 StPO – Mass der zulässigen Einwirkung

1 Verdeckte Ermittlerinnen und Ermittler dürfen keine allgemeine Tatbereitschaft wecken und die Tatbereitschaft nicht auf schwerere Straftaten lenken. Sie haben sich auf die Konkretisierung eines vorhandenen Tatentschlusses zu beschränken.



Nachtrag Anstiftung

A. Strafbarkeit des Haupttäters

Vorsätzliche, tatbestandsmässige, rechtswidrige, mindestens versuchte Haupttat (limitierte Akzessorietät).

B. Strafbarkeit des Anstifters

1. Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Bestimmen (= Hervorrufen des Entschlusses zur Haupttat beim Haupttäter)

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz bezüglich Bestimmen

Vorsatz bezüglich Haupttat

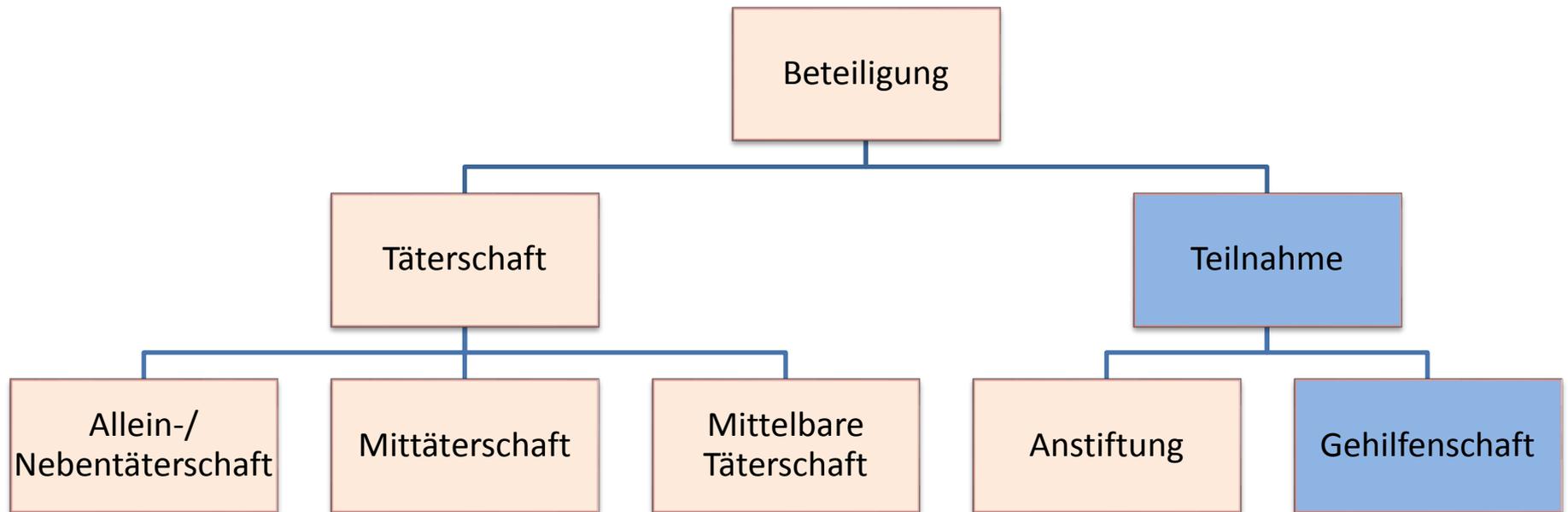
2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld

4. Fazit

Gehilfenschaft

Täterschaft und Teilnahme



Waffenhändler

Ein Waffenhändler verkauft eine Schusswaffe an einen dubiosen Kunden.



BGE 98 IV 83

- Am 19. Januar 1971 begab sich Heinz Arn zusammen mit seiner bei ihm in Thun wohnenden Freundin Anna Schaller in das Modegeschäft Spengler in Bern.
- Beim Eingang holte er auf Anweisung seiner Freundin eine grosse Plastik-Tragtasche.



BGE 98 IV 83

- Im Beisein von Arn suchte sich Anna Schaller in der Damenkleiderabteilung vier Kleider aus.
- Zwei der Kleider verstaute sie in der Plastiktasche, die sie dem Angeschuldigten zum Tragen übergab.
- Gemeinsam fuhren die beiden hierauf die Rolltreppe hinunter und verliessen das Geschäft, ohne die Kleider zu bezahlen.



Gehilfenschaft (= Beihilfe)

Art. 25

Wer zu einem Verbrechen
oder Vergehen vorsätzlich
Hilfe leistet, wird milder
bestraft



Prüfungsschema Gehilfenschaft

A. Strafbarkeit der Haupttäterin

Vorsätzliches, mind. versuchtes, tatbestandsmässiges, rechtswidriges Verbrechen/Vergehen als Haupttat (limitierte Akzessorietät).



B. Strafbarkeit des Gehilfen

1. Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Fördern der Haupttat

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz bezüglich Fördern

Vorsatz bezüglich Haupttat

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld

4. Fazit



Prüfungsschema Gehilfenschaft

A. Strafbarkeit des Haupttäters

Vorsätzliches, mind. versuchtes, tatbestandsmässiges, rechtswidriges Verbrechen/Vergehen als Haupttat (limitierte Akzessorietät).

B. Strafbarkeit des Gehilfen

1. Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Fördern der Haupttat

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz bezüglich Fördern

Vorsatz bezüglich Haupttat

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld

4. Fazit

Art. 25

Wer zu einem **Verbrechen oder Vergehen** vorsätzlich Hilfe leistet, wird milder bestraft



Art. 144 – Sachbeschädigung

1 Wer eine Sache...
beschädigt, zerstört oder
unbrauchbar macht, wird,
auf Antrag, mit Freiheits-
strafe bis zu **drei Jahren**
oder Geldstrafe bestraft.



Übertretungen

Art. 104 StGB

Die Bestimmungen des Ersten Teils gelten mit den nachfolgenden Änderungen auch für die Übertretungen.

Art. 105 StGB

2 Versuch und Gehilfenschaft werden nur in den vom Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen bestraft.



Art. 126 – Tätlichkeiten

1 Wer gegen jemanden
Tätlichkeiten verübt, ...
wird, auf Antrag, mit
Busse bestraft.



Prüfungsschema Gehilfenschaft

A. Strafbarkeit des Haupttäters

Vorsätzliches, mind. versuchtes, tatbestandsmässiges, rechtswidriges Verbrechen/
Vergehen als Haupttat (limitierte Akzessorietät).

Art. 25

Wer zu einem **Verbrechen**
oder Vergehen vorsätzlich
Hilfe leistet, wird milder
bestraft

B. Strafbarkeit des Gehilfen

1. Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Fördern der Haupttat

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz bezüglich Fördern

Vorsatz bezüglich Haupttat

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld

4. Fazit

BGE 98 IV 83

«Gehilfenschaft ist stets akzessorisch. Sie setzt die Haupttat eines andern voraus, an welcher der Gehilfe in untergeordneter Weise mitwirkt.»



Limitierte Akzessorietät

Haupttat

Tatbestand (Art. 139)
Freundin (Täterin)
Fremde, bewegliche
Sache (Abendkleid)
Wegnahme
Vorsatz/Bereicherungsabs.

Unrecht

Rechtswidrigkeit

Schuld

Vorwerfb.

Weitere Strafbarkeits-
voraussetzungen

Strafnotw.

Akzessorietät
= Teilnahme am Unrecht

Limitiert, weil keine
Teilnahme an Schuld

Teilnahme

- Anstiftung
- Gehilfenschaft

BGE 98 IV 83

Fiktive Erweiterung:
Anna ist eine zwang-
hafte Kleptomanin.



Prüfungsschema Gehilfenschaft

A. Strafbarkeit des Haupttäters

Vorsätzliches, **mind. versuchtes**, tatbestandsmässiges, rechtswidriges Verbrechen/Vergehen als Haupttat (limitierte Akzessorietät).

B. Strafbarkeit des Gehilfen

1. Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Fördern der Haupttat

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz bezüglich Fördern

Vorsatz bezüglich Haupttat

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld

4. Fazit

Gehilfenschaft zur Deliktsbegehung

1 Wer eine Sache...
beschädigt, zerstört oder
unbrauchbar macht, wird,
auf Antrag, mit Freiheits-
strafe bis zu drei Jahren
oder Geldstrafe bestraft.



Gehilfenschaft zum vollendeten Delikt

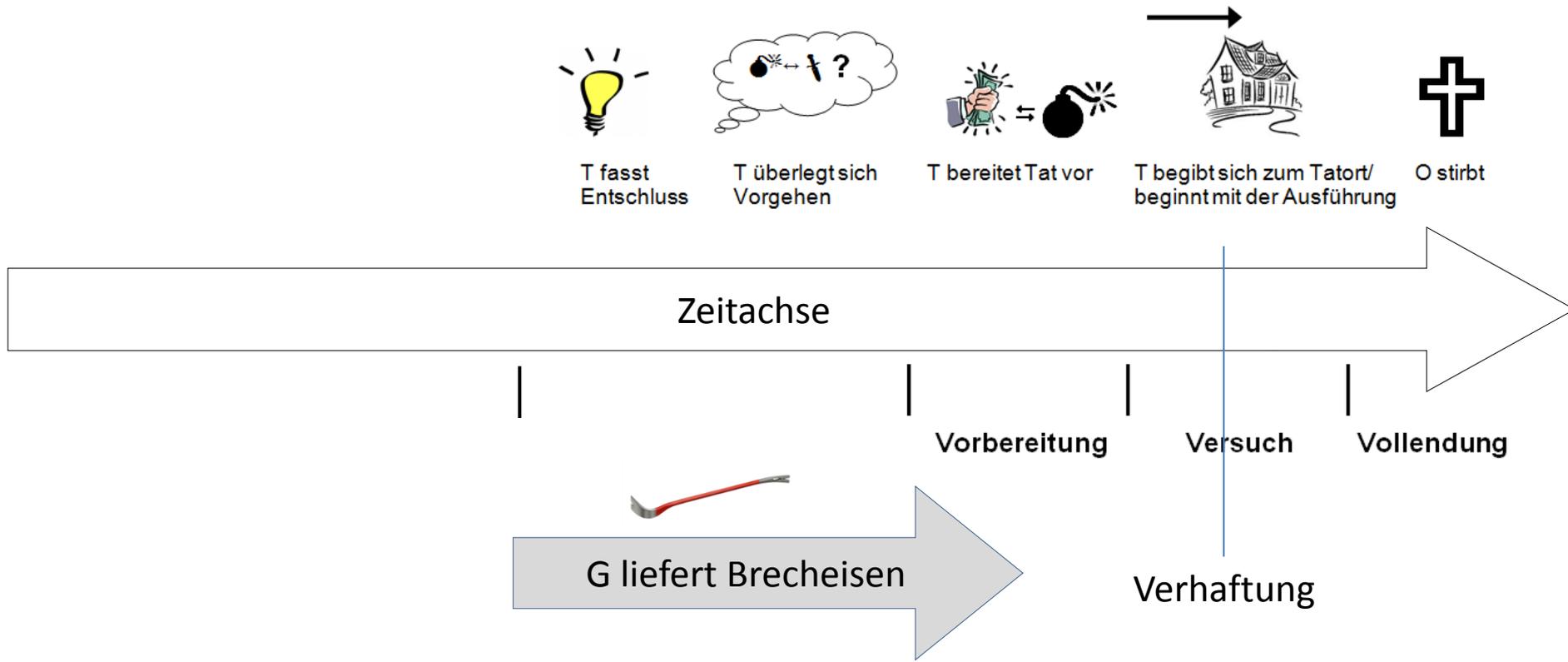


Gehilfenschaft zu Versuch

- Gehilfe besorgt Stemmeisen.
- Einbrecher wird auf dem Grundstück verhaftet.



Gehilfenschaft zum Versuch

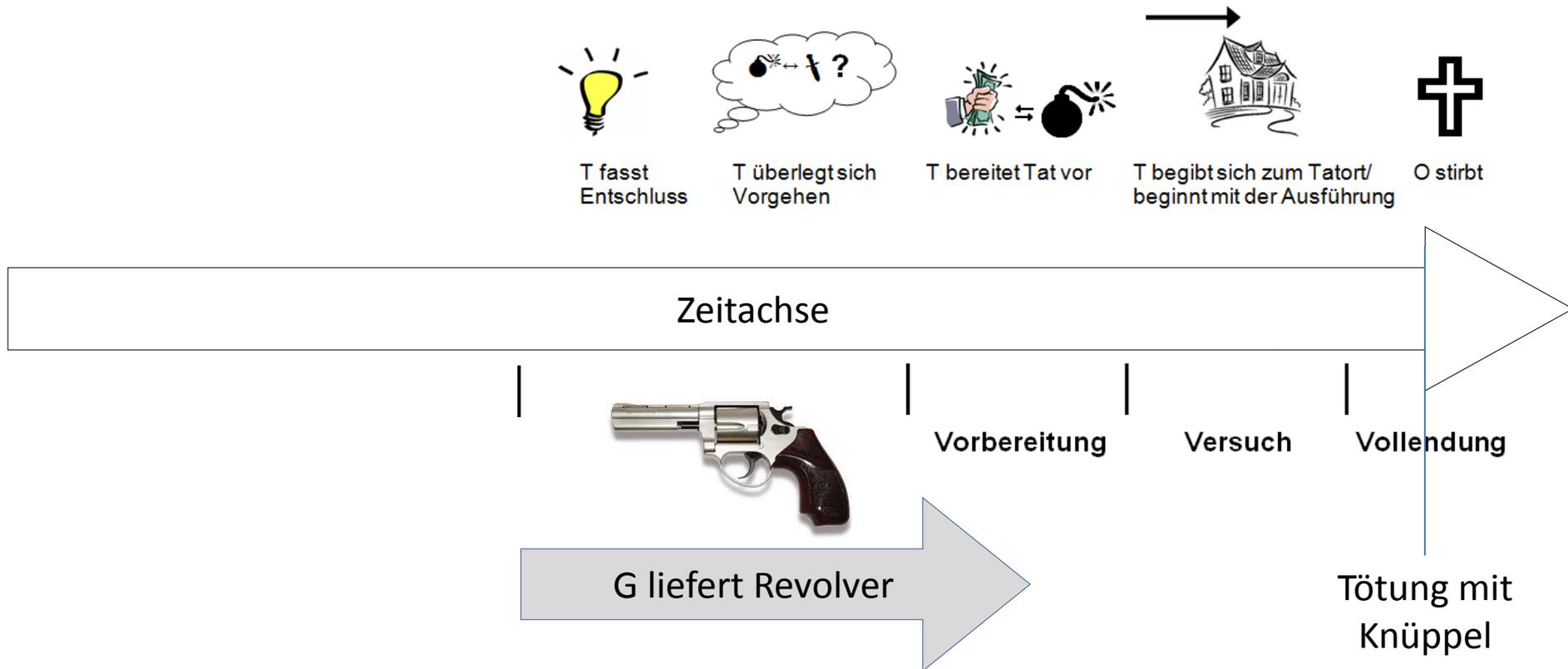


Versuchte Gehilfenschaft

- Josette Bauer hilft ihrem Mann Richard, einen Revolver zu besorgen, um ihren Vater Léo Geisser umzubringen.
- Richard Bauer ermordet seinen Schwiegervater mit Knüppel und Dolch



Versuchte Gehilfenschaft



Prüfungsschema Gehilfenschaft

A. Strafbarkeit des Haupttäters

Vorsätzliches, mind. versuchtes, tatbestandsmässiges, rechtswidriges Verbrechen/Vergehen als Haupttat (limitierte Akzessorietät).

B. Strafbarkeit des Gehilfen

1. Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Fördern der Haupttat

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz bezüglich Fördern

Vorsatz bezüglich Haupttat

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld

4. Fazit

Art. 25

Wer zu einem Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich Hilfe leistet, wird milder bestraft

Prüfungsschema Gehilfenschaft

A. Strafbarkeit des Haupttäters

Vorsätzliches, mind. versuchtes, tatbestandsmässiges, rechtswidriges Verbrechen/Vergehen als Haupttat (limitierte Akzessorietät).

B. Strafbarkeit des Gehilfen

1. Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Fördern der Haupttat

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz bezüglich Fördern

Vorsatz bezüglich Haupttat

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld

4. Fazit

Art. 25

Wer zu einem Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich **Hilfe leistet**, wird milder bestraft

Hilfeleistung

«Nach der Rechtsprechung gilt als Hilfeleistung jeder kausale Beitrag, der die Tat fördert, so dass sich diese ohne Mitwirkung des Gehilfen anders abgespielt hätte. Nicht erforderlich ist, dass es ohne die Hilfeleistung nicht zur Tat gekommen wäre ... Andererseits muss die Hilfeleistung ... einen kausalen Beitrag dargestellt haben. Der Gehilfe muss die Erfolgchancen der tatbestandserfüllenden Handlung erhöhen.»



Hilfeleistung

«Nach der Rechtsprechung gilt als Hilfeleistung jeder kausale Beitrag, der die Tat **fördert**, so dass sich diese ohne Mitwirkung des Gehilfen anders abgespielt hätte. Nicht erforderlich ist, dass es ohne die Hilfeleistung nicht zur Tat gekommen wäre. ... Andererseits muss die Hilfeleistung ... einen kausalen Beitrag dargestellt haben. Der Gehilfe muss die Erfolgchancen der tatbestandserfüllenden Handlung erhöhen.»

- Untergeordneter Tatbeitrag
- Abgrenzung zu Mittäterschaft

Hilfeleistung

«Nach der Rechtsprechung gilt als Hilfeleistung jeder kausale Beitrag, der die Tat fördert, so dass sich diese ohne Mitwirkung des Gehilfen anders abgespielt hätte. Nicht erforderlich ist, dass es **ohne die Hilfeleistung nicht zur Tat** gekommen wäre ... Andererseits muss die Hilfeleistung ... einen kausalen Beitrag dargestellt haben. Der Gehilfe muss die Erfolgchancen der tatbestandserfüllenden Handlung erhöhen.»

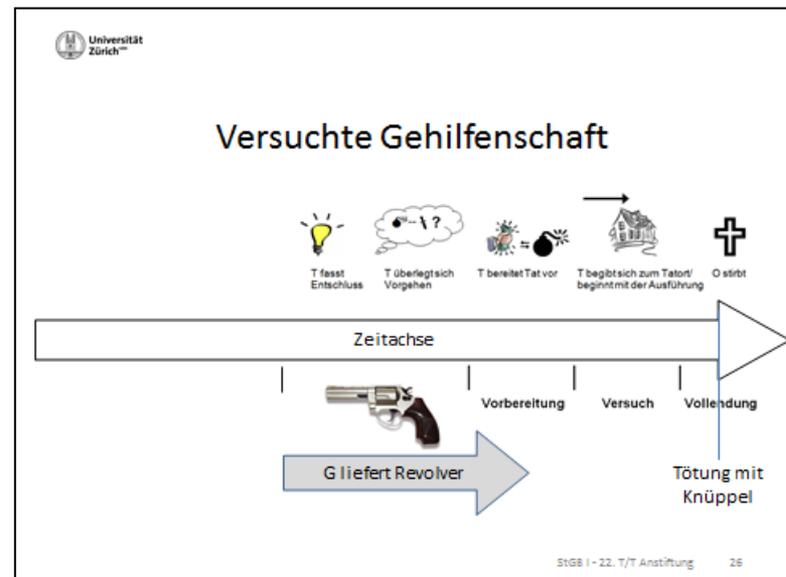
Conditio sine qua non
nicht erforderlich,
aber möglich.



Hilfeleistung

«Nach der Rechtsprechung gilt als Hilfeleistung jeder kausale Beitrag, der die Tat fördert, so dass sich diese ohne Mitwirkung des Gehilfen anders abgespielt hätte. Nicht erforderlich ist, dass es ohne die Hilfeleistung nicht zur Tat gekommen wäre ... Andererseits muss die Hilfeleistung ... einen **kausalen Beitrag** dargestellt haben. Der Gehilfe muss die Erfolgchancen der tatbestandserfüllenden Handlung erhöhen.»

Beitrag muss sich auswirken.



Hilfeleistung

«Nach der Rechtsprechung gilt als Hilfeleistung jeder kausale Beitrag, der die Tat fördert, so dass sich diese ohne Mitwirkung des Gehilfen anders abgespielt hätte. Nicht erforderlich ist, dass es ohne die Hilfeleistung nicht zur Tat gekommen wäre ... Andererseits muss die Hilfeleistung ... einen **kausalen Beitrag** dargestellt haben. Der Gehilfe muss die Erfolgchancen der tatbestandserfüllenden Handlung erhöhen.»

— Psychische
Gehilfenschaft?

Hilfeleistung

- Besorgen Fluchtfahrzeugs, Waffe, Stemmeisen etc.
- Liefern von Informationen (Pläne Haus, Bombenbau)
- Schmierestehen
- Vermittlung Drogen-/Waffenlieferanten
- Zustellung eines Erpresserbriefes



Prüfungsschema Gehilfenschaft

A. Strafbarkeit des Haupttäters

Vorsätzliches, mind. versuchtes, tatbestandsmässiges, rechtswidriges Verbrechen/Vergehen als Haupttat (limitierte Akzessorietät).

B. Strafbarkeit des Gehilfen

1. Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Fördern der Haupttat

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz bezüglich Fördern ←

Vorsatz bezüglich Haupttat ←

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld

4. Fazit

Art. 25

Wer zu einem Verbrechen oder Vergehen **vorsätzlich** Hilfe leistet, wird milder bestraft

Prüfungsschema Gehilfenschaft

A. Strafbarkeit des Haupttäters

Vorsätzliches, mind. versuchtes, tatbestandsmässiges, rechtswidriges Verbrechen/Vergehen als Haupttat (limitierte Akzessorietät).

B. Strafbarkeit des Gehilfen

1. Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Fördern der Haupttat

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz bezüglich Fördern

Vorsatz bezüglich Haupttat

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld

4. Fazit



Doppelvorsatz

Waffenhändler

- Ein Waffenhändler verkauft eine Schusswaffe an einen dubiosen Kunden.
- Dieser läuft Amok mit der Waffe.



Prüfungsschema Gehilfenschaft

A. Strafbarkeit des Haupttäters

Vorsätzliches, mind. versuchtes, tatbestandsmässiges, rechtswidriges Verbrechen/Vergehen als Haupttat (limitierte Akzessorietät).

B. Strafbarkeit des Gehilfen

1. Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Fördern der Haupttat

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz bezüglich Fördern

Vorsatz bezüglich Haupttat

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld

4. Fazit ←

Art. 25

Wer zu einem Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich Hilfe leistet, wird **milder bestraft**

Untergeordneter Beitrag =
zwingend mildere Strafe
als Haupttäter

Sonderprobleme

Sonderprobleme

5. Teilnahme

- Art. 24 – Anstiftung
- Art. 25 – Gehilfenschaft

- Art. 26 – Teilnahme am Sonderdelikt
- Art. 27 – Persönliche Verhältnisse

Teilnahme am **Unrecht** ist Grund/Grenze der Beteiligungsstrafe

Spezielle **Pflichten** und **Eigenschaften** der Beteiligten sind auch Straffaktoren

Sonderprobleme

5. Teilnahme

- Art. 24 – Anstiftung
- Art. 25 – Gehilfenschaft

- Art. 26 – Teilnahme am Sonderdelikt
- Art. 27 – Persönliche Verhältnisse

Teilnahme am Unrecht ist Grund/Grenze der Beteiligungsstrafe

Spezielle **Pflichten** und **Eigenschaften** der Beteiligten sind auch Straffaktoren

Teilnahme am Sonderdelikt (Art. 26)

Wird die Strafbarkeit durch eine besondere Pflicht des Täters begründet oder erhöht, so wird der Teilnehmer, dem diese Pflicht nicht obliegt, milder bestraft.



Teilnahme am Sonderdelikt

Gemeine Delikte:
«Wer einen Menschen
tötet...»

Sonderdelikte: Bestimmte
Tätereigenschaften

- Begründen Strafbarkeit
- Erhöhen Strafe



Echte Sonderdelikte

Unechte Sonderdelikte

Teilnahme am Sonderdelikt

Art. 312 StGB -

Amtsmissbrauch

«...Beamte, die ihre Amtsgewalt missbrauchen, um ... einem andern einen Nachteil zuzufügen, werden mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Teilnahme am Sonderdelikt

Art. 320 StGB - Verletzung
des Amtsgeheimnisses

Wer ein Geheimnis offen-
bart, das ihm in seiner
Eigenschaft als ... Beamter
anvertraut worden ist,...
wird mit Freiheitsstrafe bis
zu drei Jahren oder
Geldstrafe bestraft.



Sonderprobleme

5. Teilnahme

- Art. 24 - Anstiftung
- Art. 25 – Gehilfenschaft

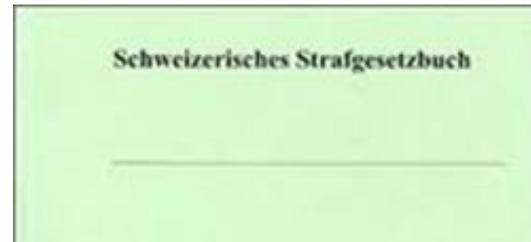
- Art. 26 - Teilnahme am Sonderdelikt
- Art. 27 - Persönliche Verhältnisse

Teilnahme am Unrecht ist Grund/Grenze der Beteiligungsstrafe

Spezielle **Pflichten** und **Eigenschaften** der Beteiligten sind auch Straffaktoren

Persönliche Verhältnisse (Art. 27)

Besondere persönliche Verhältnisse, Eigenschaften und Umstände, welche die Strafbarkeit erhöhen, vermindern oder ausschliessen, werden bei dem Täter oder Teilnehmer berücksichtigt, bei dem sie vorliegen.



Schuldstrafrechtsprinzip:
Haftung für eigene, nicht für fremde Schuld



Persönliche Verhältnisse

- Profidieb plant mit seinem 9-jährigen Sohn in Häuser einzubrechen
- Helfer liefert Schlüssel («Dietrich»)
- Sohn klettert durch Kellerfenster und öffnet Innentüre
- Vater/Sohn räumen Haus aus



Persönliche Verhältnisse

Strafbarkeit von Vater,
Gehilfe und Sohn:

- Diebstahl
- [Hausfriedensbruch]



Art. 139 StGB - Diebstahl

1. Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Der Dieb wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 90 Tagessätzen bestraft, wenn er gewerbsmässig stiehlt.



Art. 139 StGB - Diebstahl

1. Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Der Dieb wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 90 Tagessätzen bestraft, wenn er **gewerbsmässig** stiehlt.



Persönliche Verhältnisse

BGE 119 IV 132

Der Täter handelt berufsmässig (=gewerbsmässig), wenn sich aus der Zeit und den Mitteln, die er für die deliktische Tätigkeit aufwendet, aus der Häufigkeit der Einzelakte innerhalb eines bestimmten Zeitraums sowie aus den angestrebten und erzielten Einkünften ergibt, dass er die deliktische Tätigkeit nach der Art eines Berufes ausübt.



Persönliche Verhältnisse

Art. 27

Besondere persönliche Verhältnisse, Eigenschaften und Umstände, welche die Strafbarkeit erhöhen, vermindern oder ausschliessen, werden bei dem Täter oder Teilnehmer berücksichtigt, bei dem sie vorliegen.



Gewerbsmässigkeit

Persönliche Verhältnisse

Art. 27

Besondere **persönliche** Verhältnisse, Eigenschaften und **Umstände**, welche die Strafbarkeit **erhöhen**, vermindern oder ausschliessen, werden bei dem **Täter** oder Teilnehmer berücksichtigt, bei dem sie vorliegen.



Gewerbsmässigkeit

Persönliche Verhältnisse

Art. 27

Besondere **persönliche** Verhältnisse, Eigenschaften und **Umstände**, welche die Strafbarkeit **erhöhen**, vermindern oder ausschliessen, werden bei **(Mit-)Täter** oder Teilnehmer berücksichtigt, bei dem sie vorliegen.



Gewerbsmässigkeit

Keine Gewerbsmässigkeit



Persönliche Verhältnisse

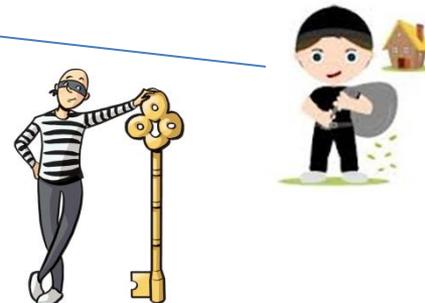
Art. 27

Besondere **persönliche** Verhältnisse, Eigenschaften und **Umstände**, welche die Strafbarkeit **erhöhen**, vermindern oder ausschliessen, werden bei **(Mit-)Täter** oder **Teilnehmer** berücksichtigt, bei dem sie vorliegen.



Gewerbsmässigkeit

Keine Gewerbsmässigkeit



Persönliche Verhältnisse

Art. 27

Besondere persönliche Verhältnisse, Eigenschaften und Umstände, welche die Strafbarkeit erhöhen, vermindern oder ausschliessen, werden bei dem Täter oder Teilnehmer berücksichtigt, bei dem sie vorliegen.



Kindesalter (Art. 3 I JStG)

Persönliche Verhältnisse

Art. 3 JStG - Persönlicher Geltungsbereich

1 Dieses Gesetz gilt für Personen, die zwischen dem vollendeten 10. und dem vollendeten 18. Altersjahr eine mit Strafe bedrohte Tat begangen haben.



Persönliche Verhältnisse

Art. 27

Besondere **persönliche**
Verhältnisse, **Eigenschaften**
und Umstände, welche die
Strafbarkeit erhöhen,
vermindern oder
ausschliessen, werden bei
dem **Täter** oder Teilnehmer
berücksichtigt, bei dem sie
vorliegen.



Kindesalter (Art. 3 I JStG)

Persönliche Verhältnisse

Art. 27

Besondere **persönliche**
Verhältnisse, **Eigenschaften**
und Umstände, welche die
Strafbarkeit erhöhen,
vermindern oder
ausschliessen, werden bei
dem **(Mit-)Täter** oder
Teilnehmer berücksichtigt,
bei dem sie vorliegen.



Kindesalter (Art. 3 I JStG)

Kein Kindesalter



Persönliche Verhältnisse

Art. 27

Besondere **persönliche**
Verhältnisse, **Eigenschaften**
und Umstände, welche die
Strafbarkeit erhöhen,
vermindern oder
ausschliessen, werden bei
dem **(Mit-)Täter** oder
Teilnehmer berücksichtigt,
bei dem sie vorliegen.



Kindesalter (Art. 3 I JStG)

Kein Kindesalter



Persönliche Verhältnisse

Art. 27

Besondere **persönliche**
Verhältnisse, **Eigenschaften**
und Umstände, welche die
Strafbarkeit erhöhen,
vermindern oder
ausschliessen, werden bei
dem **(Mit-)Täter** oder
Teilnehmer berü
bei dem sie vorli



Kindesalter (Art. 3 I JStG)

Kein Kindesalter



Gesetzliche Grundlage für limitierte
Akzessorietät der Teilnahme

Limitierte Akzessorietät

Haupttat



Teilnahme

Diebstahl
 Fremde bewegliche Sache
 Wegnehmen

Rechtswidrigkeit

~~Schuld~~
 fehlt, da Kind

Weitere Strafbarkeits-
 Voraussetzungen

Unrecht

Vorwerfb.

Strafnotw.

Akzessorietät
 = Teilnahme am Unrecht

- Anstiftung
- **Gehilfenschaft**

Limitiert, weil keine
 Teilnahme an Schuld

Limitierte Akzessorietät

Haupttat



Teilnahme

Diebstahl
Fremde bewegli
Wegnehmen

Rechtswidrigk

Schuld
fehlt, da Kind

Weitere Strafbarkeits-
Voraussetzungen

Tatbestandsmässige und rechtswidrige
Haupttat (Diebstahl) liegt vor.

Haupttäter (Kind) nicht schuldhaft.

Limitierte Akzessorietät: Hilfe zum Unrecht
Strafbare Beihilfe zu Diebstahl!

ung
enschaft

Strafnotw.

Limitiert, weil keine
Teilnahme an Schuld

Persönliche Verhältnisse

Art. 27

Besondere persönliche Verhältnisse, Eigenschaften und Umstände, welche die Strafbarkeit erhöhen, vermindern oder ausschliessen, werden bei dem Täter oder Teilnehmer berücksichtigt, bei dem sie vorliegen.



Bewaffnung
(Art. 139 Ziff. 3 Abs. 3)

Art. 139 Ziff. 3 Abs. 3 StGB bewaffneter Diebstahl

3. Der Dieb wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 180 Tagesstrafen bestraft, ...wenn er zum Zweck des Diebstahls eine Schusswaffe oder eine andere gefährliche Waffe mit sich führt ...



Art. 139 Ziff. 3 Abs. 3 StGB bewaffneter Diebstahl

3. Der Dieb wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 180 Tagesstrafen bestraft, ...wenn er zum Zweck des Diebstahls eine Schusswaffe oder eine andere gefährliche Waffe mit sich führt ...



Persönliche Verhältnisse

Art. 27

Besondere **persönliche** Verhältnisse, Eigenschaften und Umstände, welche die Strafbarkeit erhöhen, vermindern oder ausschliessen, werden bei dem Täter oder Teilnehmer berücksichtigt, bei dem sie vorliegen.



Bewaffnung
(Art. 139 Ziff. 3 Abs. 3)

- Nicht persönlicher, sondern **sachlicher** Umstand
- Art. 27 nicht anwendbar



- Beihilfe zu bewaffnetem Diebstahl
(Art. 25/139.3 III)

Persönliche Verhältnisse

Fazit zur Strafbarkeit:

- Diebstahl (Art. 139)
Gewerbsmässig (Ziff. 2)
Bewaffnet (Ziff. 3)
- Beihilfe (Art. 25) zu
bewaffnetem Diebstahl
Art. 139 Ziff. 3 Abs. 3
- Diebstahl (Art. 139)
ohne Schuldfähigkeit
(Art. 3 Abs. 1 JStG)



Persönliche Verhältnisse

Strafbarkeit

Tatbestand	Art. 27
Rechtswidrigkeit	Besondere persönliche Verhältnisse, Eigenschaften und Umstände, welche die Strafbarkeit erhöhen, vermindern oder ausschliessen , werden bei dem Täter oder Teilnehmer berücksichtigt, bei dem sie vorliegen.
Schuld – Schulfähigkeit – Verbotsirrtum – Ents. Notwehr (16 II) – Ents. Notstand (18 II) ...	
Weitere – Strafantrag (139 IV) – Rücktritt/tätige Reue ...	

Persönliche Verhältnisse

Strafbarkeit

Tatbestand

Rechtswidrigkeit

Schuld

- Schuldfähigkeit
- Verbotsirrtum
- Ents. Notwehr (16 II)
- Ents. Notstand (18 II) ...

Weitere

- Strafantrag (139 IV)
- Rücktritt/tätige Reue ...

Art. 27

Besondere persönliche Verhältnisse, Eigenschaften und Umstände, welche die Strafbarkeit **erhöhen**, vermindern oder ausschliessen, werden bei dem Täter oder Teilnehmer berücksichtigt, bei dem sie vorliegen.

Strafzumessung

Pers. Straferhöhungsgründe

- Gewerbsmässigkeit (146)
- Skrupellosigkeit (112)
- Gefährlichkeit (140.3 III)...

Persönliche Verhältnisse

Strafbarkeit

Tatbestand
Rechtswidrigkeit
Schuld <ul style="list-style-type: none">– Schuldfähigkeit– Verbotsirrtum– Ents. Notwehr (16 II)– Ents. Notstand (18 II)
Weitere <ul style="list-style-type: none">– Strafantrag (139 IV)– Rücktritt/tätige Reue

Art. 27

Besondere persönliche Verhältnisse, Eigenschaften und Umstände, welche die Strafbarkeit erhöhen, **vermindern** oder ausschliessen, werden bei dem Täter oder Teilnehmer berücksichtigt, bei dem sie vorliegen.

Strafzumessung

Pers. Straferhöhungsgründe

- Gewerbsmässigkeit (146)
- Skrupellosigkeit (112)
- Gefährlichkeit (140.3 III)

Pers. Strafmilderungsgründe

- Verminderte SUF
- Bedrängnis etc. (48)
- Geburtseinfluss (116)
- Belastung (113)
- Rücktritt/tätige Reue
- Notwehr (16 I)
- Notstand (18 I)

Persönliche Verhältnisse

Strafbarkeit

Sachliche Merkmale

- Bewaffnung (139.3 III)
- Gemeinsame Begehung (200)...

Strafzumessung

Tatbestand

Rechtswidrigkeit

Schuld

- Schuldfähigkeit
- Verbotsirrtum
- Ents. Notwehr (16 II)
- Ents. Notstand (18 II)

Weitere

- Strafantrag (139 IV)
- Rücktritt/tätige Reue

Art. 27

Besondere **persönliche** Verhältnisse, Eigenschaften und Umstände, welche die Strafbarkeit erhöhen, vermindern oder ausschliessen, werden bei dem Täter oder Teilnehmer berücksichtigt, bei dem sie vorliegen.

Pers. Straferhöhungsgründe

- Gewerbsmässigkeit (146)
- Skrupellosigkeit (112)
- Gefährlichkeit (140.3 III)

Pers. Strafmilderungsgründe

- Verminderte SUF
- Bedrängnis etc. (48)
- Geburtseinfluss (116)
- Belastung (113)
- Rücktritt/tätige Reue
- Notwehr (16 I)
- Notstand (18 I)

Zusammenfassung

Art. 27 – Persönliche Verhältnisse

Besondere persönliche Verhältnisse, Eigenschaften und Umstände, welche die Strafbarkeit erhöhen, vermindern oder ausschliessen, werden bei dem Täter oder Teilnehmer berücksichtigt, bei dem sie vorliegen.

Schuldstrafrechtsprinzip:
Haftung für eigene, nicht für fremde Schuld

= Limitierte Akzessorietät:
Teilnahme an fremdem Unrecht

Täterschaft und Teilnahme

Sonderprobleme

Sexting

- Jugendliche filmt sich beim Masturbieren selbst und teilt diesen Film nachher mit «Freunden»
- Hat sie harte Pornografie hergestellt?



Micha Nydegger, «Sexting» bei Jugendlichen - eine strafrechtliche Analyse, recht 2015, 40 ff.

Sonderprobleme

1. Keine Mittäterschaft
2. Versuch
3. Rücktritt/Tätige Reue
4. Notwendige Teilnahme

Keine Mittäterschaft

- Fahrlässigkeitsdelikt
- Inkongruente Delikte
- Echte Sonderdelikte
- Eigenhändige Delikte



Keine mittelbare Täterschaft

Hintermann: Zwar
Tatherrschaft, aber keine
Sondereigenschaft

Defizit Vorderfrau
Kein Vorsatz

Dammann

gibt sich als
Staatsanwalt aus

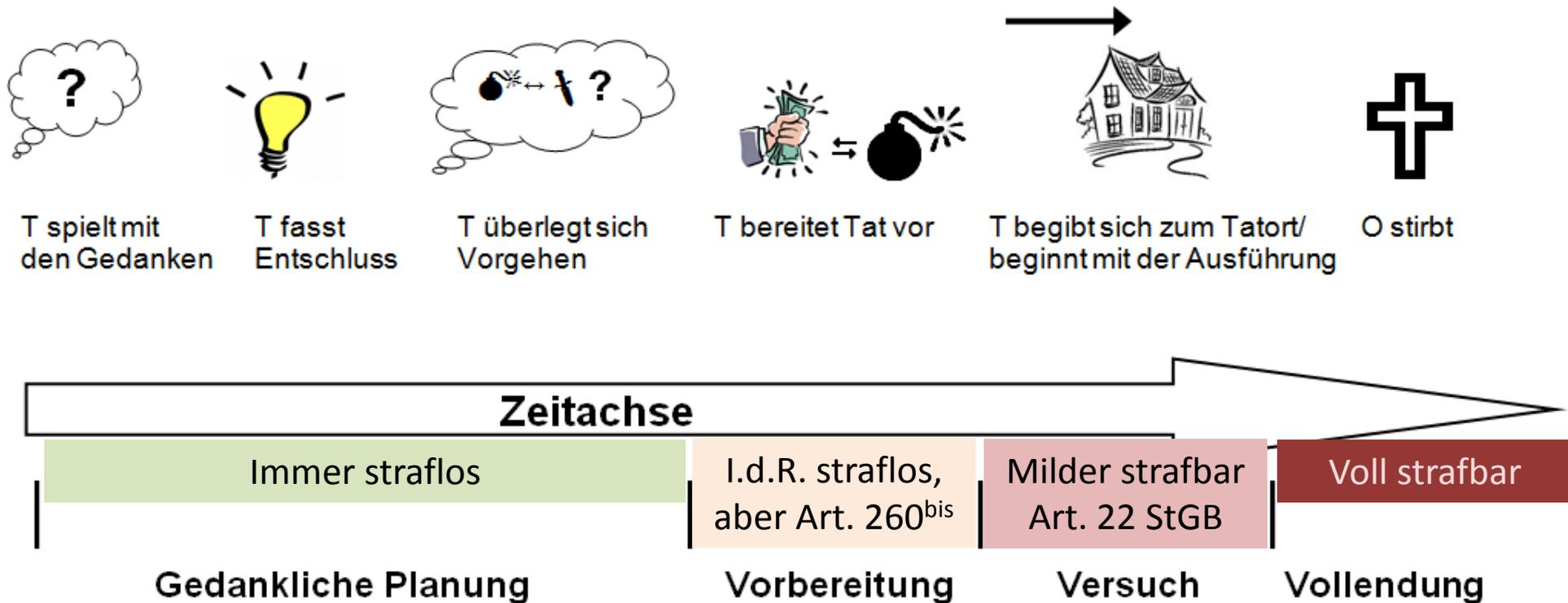
Verwaltungsbeamtin



Mittäterschaft - Sonderprobleme

1. Keine Mittäterschaft
2. Versuch
3. Rücktritt/Tätige Reue
4. Notwendige Teilnahme

Versuch



Versuchsbeginn

BGE 131 IV 100:

«Nach der Rechtsprechung gehört zur "Ausführung" der Tat jede Tätigkeit, die nach dem Plan, den sich der Täter gemacht hat, auf dem Weg zur Tatbestandsverwirklichung den letzten entscheidenden Schritt darstellt, von dem es in der Regel kein Zurück mehr gibt, es sei denn wegen äusserer Umstände, die eine Weiterverfolgung der Absicht erschweren oder verunmöglichen»



Versuchsbeginn

1. Subjektives Element:
Plan des Täters
2. Objektives Element:
Äusseres Tätigwerden
Räuml./Zeitl. Tatnähe
3. Point of no return
überschritten



Versuch bei Mittäterschaft

Postraub Fraumünster:

- Frontmänner:
Mittäter Raub
- Drahtzieher/Postange-
stellter: Mittäter Raub



Versuch bei Mittäterschaft

Postraub Fraumünster:

- Frontmann Domenico S.
Tatbeitrag (fiktiv): nur
Fluchtfahrzeugführer
- Drahtzieher Mario P.
Tatbeitrag: Idee/Plan



Versuchsbeginn bei Mittäterschaft?

Einzellösung: Versuchsbeginn, wenn Mittäter *seinen* Beitrag erbringt.

Problem:

- Domenico S. keine Mittäterschaft, selbst wenn schon im Posthof, weil Beitrag (Fluchtfahrt) noch nicht erbracht.
- Marcello D. bereits im Mittäterschaftsversuch, obwohl er alleine noch in der Planungsphase wäre.



Versuch bei Mittäterschaft

Deshalb Gesamtlösung:

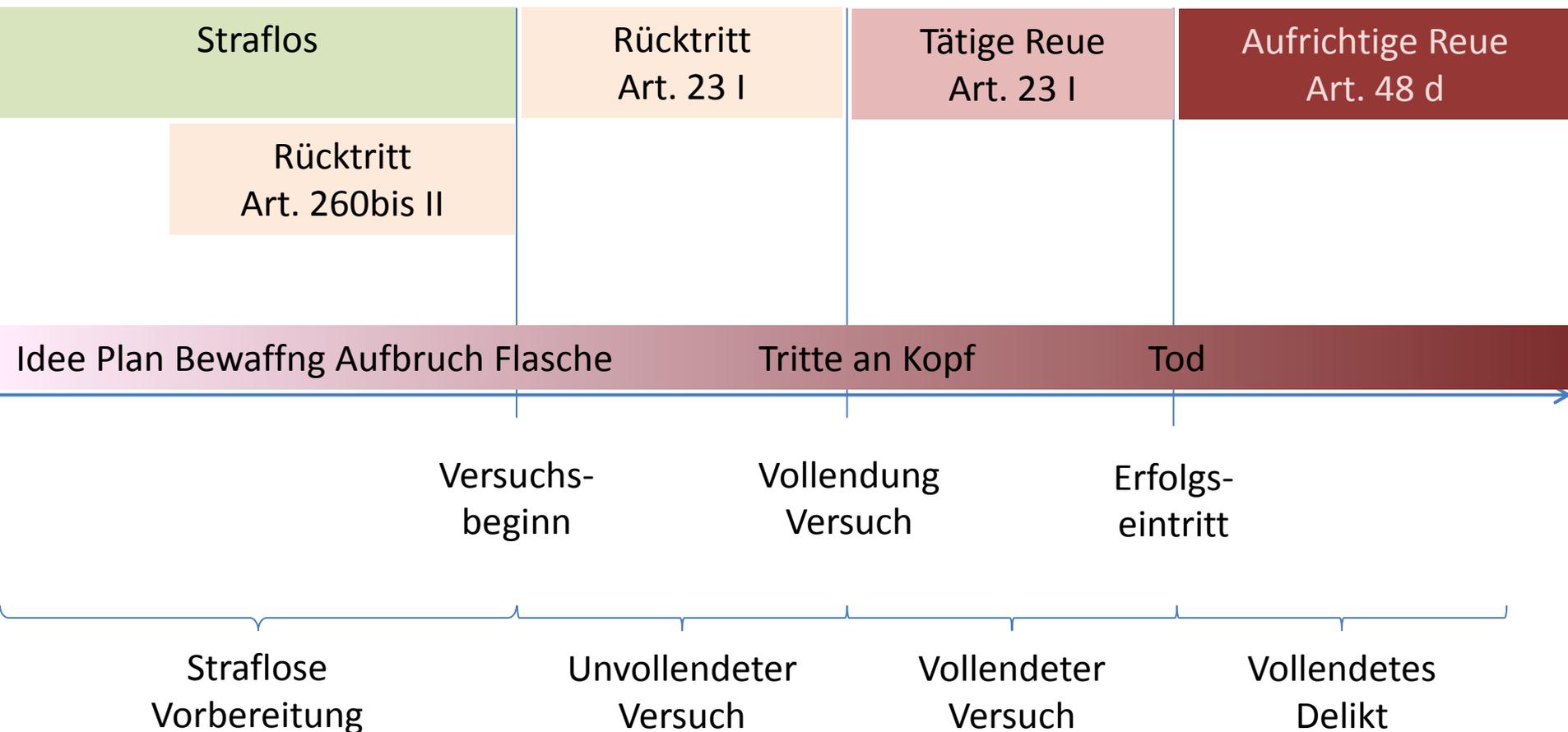
- Versuchsbeginn für alle, wenn einer die Schwelle zum Versuch überschreitet (Einsteigen in Fiat Fiorino)



Mittäterschaft - Sonderprobleme

1. Keine Mittäterschaft
2. Versuch
3. Rücktritt/Tätige Reue
4. Notwendige Teilnahme

Rücktritt – tätige Reue



Rücktritt – tätige Reue

Rücktritt

1. Versuch begonnen,
aber nicht vollendet
2. Aufgabe Tatentschluss
3. Freiwilligkeit
4. Rücktrittsleistung
passives Aufgeben

Tätige Reue

1. Versuch begonnen
und vollendet
2. Aufgabe Tatentschluss
3. Freiwilligkeit
4. Rücktrittsleistung
aktives Verhindern

Rechtsfolgen

Rücktritt bei Mittäterschaft

Art. 23 Abs. 2 StGB

Sind an einer Tat mehrere Täter oder Teilnehmer beteiligt, so kann das Gericht die Strafe dessen mildern oder von der Bestrafung dessen absehen, der aus eigenem Antrieb dazu beiträgt, die Vollendung der Tat zu verhindern.



Rücktritt bei Mittäterschaft

Art. 23 StGB – Rücktritt und
tätige Reue

2 Sind an einer Tat **mehrere** ← **Mittäter**
Täter oder Teilnehmer be-
teiligt, so kann das Gericht
die Strafe dessen mildern
oder von der Bestrafung
dessen absehen, der aus
eigenem Antrieb dazu
beiträgt, die Vollendung der
Tat zu verhindern.

Rücktritt bei Mittäterschaft

Art. 23 StGB – Rücktritt und
tätige Reue

2 Sind an einer Tat mehrere
Täter oder Teilnehmer **be-** ←
teiligt, so kann das Gericht
die Strafe dessen mildern
oder von der Bestrafung
dessen absehen, der aus
eigenem Antrieb dazu
beiträgt, die Vollendung der
Tat zu verhindern.

Mittäter

**1. Versuch begonnen
(Gesamtlösung)**

Rücktritt bei Mittäterschaft

Art. 23 StGB – Rücktritt und
tätige Reue

2 Sind an einer Tat mehrere
Täter oder Teilnehmer be-
teiligt, so kann das Gericht
die Strafe dessen mildern
oder von der Bestrafung
dessen absehen, der aus
eigenem Antrieb dazu
beiträgt, die Vollendung der
Tat zu verhindern.

Mittäter

1. Versuch begonnen
(Gesamtlösung)
- 2. Aufgabe Tatentschluss**
- 3. Freiwilligkeit**

Rücktritt bei Mittäterschaft

Art. 23 StGB – Rücktritt und
tätige Reue

2 Sind an einer Tat mehrere
Täter oder Teilnehmer be-
teiligt, so kann das Gericht
die Strafe dessen mildern
oder von der Bestrafung
dessens absehen, der aus
eigenem Antrieb dazu
beiträgt, die Vollendung der
Tat zu verhindern.

Mittäter

1. Versuch begonnen
(Gesamtlösung)
2. Aufgabe Tatentschluss
3. Freiwilligkeit
- 4. Rücktrittsleistung**

Rücktritt bei Mittäterschaft

1. Versuch begonnen

- Vorbereitung:
Planaufgabe straflos
- Beginn: Bewaffnetes
Einsteigen Fiat Fiorino



2. Aufgabe Tatentschluss

3. Freiwilligkeit

4. Rücktrittsleistung

- Blosses Absehen
(Fahrer hält an)
- Aktives Verhindern
(Schlüsselcode ändern)
- Tat tatsächlich verhindert

Rücktritt bei Mittäterschaft

Art. 23 Abs. 3 StGB

Das Gericht kann die Strafe auch mildern oder von der Bestrafung absehen, wenn der Rücktritt des Täters oder des Teilnehmers die Vollendung der Tat verhindert hätte, diese aber aus anderen Gründen ausbleibt.



Hypothetische Rücktrittsleistung

1. Erfolg ausgeblieben
2. Anderer Grund: Polizei hat Bombe entschärft
3. Täter weiss das nicht
4. Entschärft Bombe via Fernbedienung
5. Dies hätte den Erfolg abgewendet



Rücktritt bei Mittäterschaft

Art. 23 **Abs. 4** StGB

Bemüht sich einer von mehreren Tätern oder Teilnehmern aus eigenem Antrieb ernsthaft, die Vollendung der Tat zu verhindern, so kann das Gericht seine Strafe mildern oder von seiner Bestrafung absehen, wenn die Tat unabhängig von seinem Tatbeitrag begangen wird



Rücktritt bei Mittäterschaft

1. Versuch begonnen
 - Bewaffnetes Einsteigen
Fiat Fiorino
2. Aufgabe Tatentschluss
 - Beifahrer steigt aus.
3. Freiwilligkeit
4. Rücktrittsleistung:
 - Ernsthafte Bemühung, Tat zu verhindern: Warnung an Post
 - Tat trotzdem von anderen Mittätern begangen



Zusammenfassung

Rücktritt/Tätige Reue – Art. 23 StGB

1 Täter aus eigenem Antrieb strafbare Tätigkeit nicht zu Ende oder Beitrag, Tat zu verhindern...

Rücktritt/tätige Reue
des Alleintäters

2 Mehrere Täter/Teilnehmer, einer aus eigenem Antrieb verhindert Vollendung der Tat.

Tat verhindert
durch Mittäter/Teilnehmer.

3 Rücktritt Täter/Teilnehmer hätte Tat verhindert, diese bleibt aus anderen Gründen aus.

Tat ausgeblieben. Rücktritt hätte
Tat auch verhindert.

4 Einer von mehreren Tätern/Teilnehmern ernsthaft aus eigenem Antrieb um Tatverhinderung bemüht, Tat trotzdem begangen.

Tat begangen, trotz Bemühen um
Verhinderung eines Mittäters.

Mittäterschaft - Sonderprobleme

1. Keine Mittäterschaft
2. Versuch
3. Rücktritt/Tätige Reue
4. **Notwendige Teilnahme**

Sexting

- Jugendliche filmt sich beim Masturbieren selbst und teilt diesen Film nachher mit «Freunden»
- Hat sie harte Pornografie hergestellt?



Micha Nydegger, «Sexting» bei Jugendlichen - eine strafrechtliche Analyse, recht 2015, 40 ff.

Nächste Lektionen: Unterlassungsdelikt

Strafrecht I

Prof. Dr. iur. Marc Thommen